

Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen  
Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Sozialausschusses des Schleswig-  
Holsteinischen Landtages

Frau Katja Rathje-Hoffmann

- per Mail -

05.06.2024

## **Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu den Anträgen**

- **Menschen mit Behinderungen eine uneingeschränkte Teilhabe am Arbeitsleben sichern Antrag der Fraktion der SPD**  
([Drucksache 20/1851](#))
- **Dolmetsch Leistungen für Gebärdensprache im Arbeitsleben sicherstellen**  
([Drucksache 20/1918](#))

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,  
sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,

vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme. Der Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen unterstützt ausdrücklich den Antrag Menschen mit Behinderungen eine uneingeschränkte Teilhabe am Arbeitsleben sichern der Fraktion der SPD (Drucksache 20/1851).

Der Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen schließt sich der im Antrag der SPD-Fraktion formulierten Forderung an. Gebärdensprachdolmetscher für ihre Tätigkeit nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zu entlohnen. Wir sind davon überzeugt, dass nur eine Rückkehr zu einer Kostenerstattung der Dolmetsch-Leistungen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) eine vollumfängliche Teilhabe gehörloser und schwerhöriger Menschen am Arbeitsleben sicherstellen kann. Die im Juni 2021

eingeführte Regelung erschwert für gehörlose und schwerhörige Menschen den Zugang zu Dolmetsch-Leistungen erheblich und gefährdet damit eine Erwerbstätigkeit und selbstbestimmte Teilhabe am Arbeitsleben hörbehinderter Menschen.

Vor der Neuregelung im Juni 2021 gab es in Schleswig-Holstein ein bewährtes Vergütungssystem. Arbeitgeber und Arbeitnehmer konnten sich auf die Kostenübernahmen regelmäßig verlassen. Seit der Neuregelung herrscht sowohl bei Arbeitgebern als auch bei Arbeitnehmern eine große Verunsicherung und es bestehen Ängste, was eine verlässliche Kostenübernahme von Kommunikationshilfen und Förderung für Hörbehinderte Menschen betrifft.

Der Wandel der Arbeitswelt, insbesondere die zunehmende Digitalisierung sind ohne ständige Fort- und Weiterbildung nicht zu bewältigen. Hörbehinderte Menschen sind dabei auf Gebärdensprach- und Schriftsprachdolmetscher angewiesen. Ohne diese notwendigen Kommunikationshilfen drohen hörbehinderte Menschen im Beruf abgehängt zu werden. Oft ist für gehörlose und schwerhörige Menschen eine Exklusion im Beruf auch mit einer Exklusion in der Gesellschaft verbunden. Die vor der Neuregelung bestehende Sicherheit, für auf Gebärdensprache angewiesene Arbeitnehmer als vollwertig einsetzbare, gleichwertige Arbeitskräfte anerkannt und geschätzt zu werden, hat schweren Schaden genommen. Das Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl sind nachhaltig beeinträchtigt.

Um die aktuell untragbare Situation zu veranschaulichen, ein paar Beispiele:

#### **Beispiel 1**

Der Dolmetscher wohnt 40 km vom Auftragsort entfernt und benötigt eine knappe Stunde Anfahrt. Die Einsatzzeit beträgt 2,5 Stunden. Für diesen Auftrag erhält der Dolmetscher nach der Richtlinie ca. 110,00 Euro weniger als für einen Auftrag nach JVEG.

#### **Beispiel 2**

Ein Dolmetscher wohnt ca. 115 km vom Einsatzort entfernt, benötigt 1,5 Std für eine Anfahrt und dolmetscht 2,5 Stunden. Für diesen Auftrag erhält der Dolmetscher nach der Richtlinie ca. 240,00 Euro weniger als für einen Auftrag nach JVEG.

#### **Beispiel 3**

Ein Dolmetscher wohnt im selben Ort, hat 15 Minuten Anfahrtszeit und dolmetscht 2,5 Stunden. Für diesen Auftrag erhält er ca. 25,00 Euro mehr als nach JVEG.

#### **Schlussfolgerung**

Wir hoffen, dass diese Beispiele deutlich machen, welche Aufträge für Dolmetscher aus ökonomischer Sicht lukrativ sind und welche nicht. Die Konsequenzen sind, wie oben angedeutet, drastisch. Es werden weniger Dolmetscher beauftragt. Insbesondere im ländlichen Raum kommen kaum noch Dolmetschereinsätze zustande. Ein Dolmetscher am Wohnort, wie in Beispiel 3 aufgeführt, ist die sehr seltene Ausnahme und in der Praxis kaum zu finden. Unserer Ansicht nach untergräbt die Landesregierung damit die Ziele, die mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere § 9, § 27 UN-BRK und Artikel 7 der Landesverfassung verbunden sind. Anstatt Inklusion zu fördern, wurden neue Barrieren geschaffen. Die niedrigeren Vergütungssätze für Dolmetschende für

Aufträge im Arbeitsleben im Vergleich zu anderen vom Land geregelten und vergüteten Aufträgen stellen eine mittelbare Diskriminierung der gehörlosen Arbeitnehmer\*innen dar.

Der Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen begrüßt ebenfalls die Forderung der SPD-Fraktion, eine eigenständige Ausbildung für das Gebärdensprachdolmetschen zu etablieren. Wir teilen die Auffassung, dass nur durch eine eigenständige Ausbildung für das Gebärdensprachdolmetschen der Bedarf an qualifizierten Gebärdensprachdolmetschern in Schleswig-Holstein gesichert werden kann. Gleichzeitig weisen wir daraufhin, dass es analog eine Ausbildung geben muss, um den Bedarf an Schriftsprachdolmetschern zu decken. Ohne die Etablierung entsprechender Ausbildungsgänge und ohne eine Vergütung nach dem JVEG fragen wir uns, wie die Landesregierung den in § 82 SGB IX formulierten Rechtsanspruch umsetzen möchte.

Der Alternativantrag der Regierungsfractionen verkennt völlig die Problematik der Betroffenen und enthält nur einen viel zu vagen Prüfauftrag. Wir vermissen jede Aussage, wie die volle Teilhabe angesichts der aktuellen prekären Situation praktisch sichergestellt werden soll. Es entsteht bei uns der Eindruck, dass es nicht das Ziel der Landesregierung ist, gehörlosen und hörbeeinträchtigten Arbeitnehmern einen Zugang zum Arbeitsmarkt und ihnen eine volle Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Der Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen empfiehlt daher, den Alternativantrag abzulehnen.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Sie bei der weiteren Befassung mit dem Thema Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen unterstützen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,  
Michaela Pries

(In Vertretung nach § 25 LBGG Vorsitzende/Geschäftsführung Landesbeirat)